



**Stadt Bern**

Direktion für Sicherheit  
Umwelt und Energie

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz  
Abteilungsleitung

# **Auszüge aus dem Evaluationsbericht Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – bip zur Koordinationsstelle häusliche Gewalt der Stadt Bern**

**In Auftrag des bip, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und des Amtes  
für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern**

**August 2007**



## **4.2 Wirkungsanalyse**

In diesem Kapitel geht es darum, die Wirkungszusammenhänge des bip aufzuzeigen. Wie bereits im Kapitel 3 erwähnt, wurden die wesentlichen Erkenntnisse dazu aus einer Dokumentenanalyse, 24 strukturierten Interviews mit 26 Personen der verschiedenen Schnittstellen und mit fünf Opferbefragungen gewonnen.

Um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Stadt und Kanton zu verstehen, muss vorgängig zur Analyse die spezielle Situation der Stadt Bern mit der KHG vorangestellt werden. Im Weiteren ist es wichtig, auf kantonaler Ebene den besonderen Auftrag der anerkannten Opferhilfeberatungsstellen auszuleuchten.

### **4.2.1 Die Koordinationsstelle häusliche Gewalt (KHG) der Stadt Bern**

Im Schlussbericht zur ersten Phase des Berner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt – bip vom Dezember 2003<sup>32</sup> hielt die städtische Projektleitung fest, dass eine gewichtige Lücke im Bereich Opferschutz bestehe, nämlich die aktive Kontaktaufnahme mit den Betroffenen nach einem Polizeieinsatz und damit die Gewährleistung und Koordination

---

<sup>32</sup> Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern (Dezember 2003)

aller erforderlichen Massnahmen für die Opfer. Es wurde dem Gemeinderat der Stadt Bern deshalb die Schaffung einer auf zwei Jahre befristeten Koordinations- und Ansprechstelle gegen häusliche Gewalt im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz empfohlen. Die Stelle wurde als Übergangslösung bis zum Vorliegen einer kantonalen Gesamtlösung für einen verbesserten Opferschutz eingerichtet und nahm ihre Tätigkeit mit 90 Stellenprozenten und einem vorläufig auf 2 Jahre befristeten Auftrag im Juni 2004 auf. Der Auftrag wurde um weitere 2 Jahre (bis 2008) verlängert. Der Gemeinderat setzte zudem eine Fachgruppe ein, die aus Vertretungen von Behörden und Institutionen besteht, die in der Stadt Bern mit häuslicher Gewalt zu tun haben.

Der Auftrag der KHG wurde folgendermassen formuliert:

- Pikettdienst für die Polizei für Meldungen von 7.00 – 8.00 Uhr
- Einleiten von Sofortmassnahmen, Übergabegespräche und Weitervermittlung an andere Organisationen oder Ämter zur längerfristigen Betreuung
- Aufbau eines Netzwerks mit allen involvierten Stellen
- Leitung der städtischen Fachgruppe gegen häusliche Gewalt
- Persönliche Kontaktaufnahme mit den Opfern von häuslicher Gewalt nach erfolgtem Polizeieinsatz
- Einladung zu Beratungs- und Betreuungsgesprächen
- In Einzelsituationen, in denen eine starke Gefährdung der Opfer vorliegt, sofortige Kontaktaufnahme
- Gezielte verwaltungsinterne Aus- und Weiterbildung

Die KHG arbeitet im Gegensatz zu den kantonalen Opferhilfestellen proaktiv. Sie erhält in jedem Fall eine Meldung durch die Polizei und kann somit lückenlos, d.h. in jedem Fall nach einem Polizeieinsatz intervenieren. Einen solchen proaktiven Ansatz erlaubt das Opferhilfegesetz nicht, sondern verlangt für die Weiterleitung der Meldung durch die Polizei an die kantonalen Opferhilfestellen immer das Einverständnis des Opfers (Art. 6 Abs. 2 OHG). Liegt dieses Einverständnis vor, muss das Opfer den ersten Kontakt herstellen.

Die KHG lädt die betroffenen Opfer schriftlich zu einem Erstgespräch ein, klärt mögliche Unterstützungsmassnahmen ab und stellt wenn nötig die Vernetzung zu geeigneten Organisationen sicher. Sie übernimmt in einzelnen Fällen auch längere Beratungsprozesse und hat die Federführung im Case-Management, wenn andere Verwaltungsstellen involviert sind. Die KHG vermittelt allen Beteiligten die für sie wichtigsten Informationen.

Die KHG übernimmt auch Kriseninterventionen wie beispielsweise die Begleitung von Opfern zur medizinischen Notfallabklärung, das Suchen von Unterkünften für betroffene Frauen und Kinder und die Sicherstellung der materiellen Grundlagen.

Die KHG ist einerseits mit Verwaltungsstellen der Stadt Bern und andererseits mit Organisationen vernetzt, welche den Opfern eine weiterführende Beratung und Unterstützung anbieten können. In Absprache mit der Regierungsratspräsidentin ist die KHG in der Stadt Bern zuständig für den Grossteil der Aufgaben, welche die Regierungsratspräsidentämter gemäss Interventionskette in den ländlichen Regionen übernehmen. Das Regierungsratspräsidentamt des Amtsbezirks Bern wird dementsprechend entlastet.

Die Polizei ist für die Meldung der Opfer von häuslicher Gewalt nach ihrem Einsatz an die KHG verantwortlich. Bei akuten oder schwierigen Fällen kann die Polizei vor dem Schichtwechsel morgens um 7 Uhr den Pikettdienst der KHG (persönliches Telefongespräch) in Anspruch nehmen.

In zwei Dritteln der Fälle, welche von der KHG beraten werden, sind Kinder involviert. In solchen Fällen bezieht die KHG immer das städtische Jugendamt mit ein. Bei Bedarf setzen



sich diese mit der Vormundschaftsbehörde in Verbindung. Die KHG leitet in akuten Fällen, in denen Kinder involviert sind, selber Massnahmen für den Schutz der ganzen Familie, resp. der Kinder ein.

Sind Opfer von häuslicher Gewalt bereits auf dem Sozialdienst gemeldet, nimmt die KHG Kontakt mit den zuständigen Sozialarbeitenden auf und vereinbart das weitere Vorgehen. Die KHG hat intensiven Kontakt mit dem Frauenhaus, der BAFFAM, der Lantana, der Beratungsstelle Stopp Männer Gewalt, dem Rechtsmedizinischen Institut sowie der kantonalen Opferhilfe.

## Kommentar

Die KHG erfüllt heute eine wichtige Aufgabe in der städtischen Interventionskette bei häuslicher Gewalt. Den Opfern wird rasch und unbürokratisch Hilfe angeboten. Die aktive Kontaktaufnahme ist dabei von grosser Bedeutung. Die Zahl von 90% der Opfer, welche von der Aufforderung der KHG Gebrauch machen und zu einem Beratungsgespräch kommen, zeigt die hohe Akzeptanz dieser Stelle auf. Die professionellen und auf häusliche Gewalt spezialisierten Sozialarbeiterinnen der KHG entlasten die anderen Verwaltungsstellen. Zudem zeigen die Zahlen, dass fast die Hälfte der Opfer oder Gewalt ausübenden Personen bereits mit städtischen Stellen in Kontakt stehen.

Die KHG ist keine anerkannte Opferhilfeberatungsstelle im Sinne des OHG. Sie kann deshalb proaktiv auf Opfer zugehen. Dies im Gegensatz zu den anerkannten Opferhilfeberatungsstellen.

Um die zukünftige Zusammenarbeit mit den Opferhilfeberatungsstellen noch zu optimieren, empfiehlt sich die Klärung der Rolle der KHG im Bereich der „Beratung“, bzw. wieweit die KHG Opfer längerfristig berät oder an Opferhilfeberatungsstellen weitervermittelt.

### 4.2.2 Kantonale Ebene: Rolle der anerkannten Opferhilfeberatungsstellen

Im Jahr 1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten in Kraft getreten. **Die Kantone** hatten in der Folge Opferhilfeberatungsstellen anzuerkennen und ein flächendeckendes Angebot für Opfer von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt aufzubauen. Häusliche Gewalt fällt - falls sie strafrechtlich relevant ist - unter das Opferhilfegesetz. Die Polizei muss ein Opfer über die anerkannten Opferhilfeberatungsstellen informieren. Die Opfermeldung gelangt aber nur an die zuständige Beratungsstelle, wenn das Opfer sein Einverständnis abgibt (Art. 6 Abs. 2 OHG). Das heisst, die anerkannten Opferhilfeberatungsstellen dürfen nicht proaktiv auf Opfer zugehen. Die Beratungsstellen arbeiten professionell und haben einen niederschweligen Zugang.

Heute gibt es im Kanton Bern insgesamt 8 anerkannte Opferhilfeberatungsstellen:

- **Lantana** in Bern ist spezialisiert auf die Beratung von Frauen, Mädchen und ihren Bezugspersonen im Zusammenhang mit Sexualdelikten.
- Die **Vista** in Thun ist spezialisiert auf die Beratung von Frauen und Kindern (Knaben bis 12-jährig), die Opfer von sexueller und / oder häuslicher Gewalt sind.
- Das **Frauenhaus Bern**, das **Frauenhaus** und die **Beratungsstelle der Region Biel**, und das **Frauenhaus Thun** bieten Frauen und deren Kindern, die häusliche Gewalt erfahren, Beratung und vorübergehende Unterkunft.
- Die **Beratungsstelle Opferhilfe** in Bern und der **Service d'aide aux victimes** in Biel sind die beiden allgemeinen Beratungsstellen im Kanton Bern. Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt haben sie die folgenden Spezialisierungen.
  - Die **Beratungsstelle Opferhilfe** ist die zuständige ambulante Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt im deutschsprachigen Kantonsteil - ausgenommen das



Berner-Oberland (Vista) und die Region Biel (ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses der Region Biel); sie ist ausserdem die zuständige ambulante Beratungsstelle für alle männlichen Opfer von sexueller Gewalt im deutschsprachigen Kantonsteil.

- Der **Service d'aide aux victimes** ist die zuständige ambulante Beratungsstelle für alle Opfer von sexueller Gewalt für den französischsprachigen Kantonsteil.
- **Telefon 143** bietet rund um die Uhr telefonische Beratung an.

### Kommentar

Die anerkannten Opferhilfeberatungsstellen decken den ganzen Kanton Bern ab. Sie sind jedoch aus naheliegenden Gründen in den städtischen Gebieten angesiedelt, was für Opfer in gewissen ländlichen Gebieten eine Hürde bedeuten kann. Dass eine Opfermeldung nur an die zuständige Beratungsstelle geht, wenn das Opfer sein Einverständnis abgibt, verhindert ein proaktives Vorgehen durch die Opferhilfeberatungsstellen. Im Gegensatz zur KHG erhalten die anerkannten Opferhilfeberatungsstellen zudem keine Kopie des Polizeirapports an die RSTA.

In den nun folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Wirkungsanalyse entlang der Evaluationsfragen dargestellt. Die Besonderheiten der städtischen und der kantonalen Interventionsketten mit ihrem je eigenen Vorgehen werden wo nötig hervorgehoben.

Die Evaluationsfragen lauten:

Welche Stärken und Schwächen zeichnen die Umsetzung der neuen Instrumente (StGB, PolG) und der Interventionsketten des bip einerseits im Kanton, andererseits in der Stadt aus? Welches sind die Gemeinsamkeiten und welches die Unterschiede? Gibt es Unterschiede zwischen den Regionen?

Den Aussagen liegen 15 Interviews mit 16 Personen für den Kanton Bern und 9 Interviews mit 10 Personen für die Stadt Bern zu Grunde. Die aus den Gesprächen mit Opfern hervorgegangenen Aussagen und die aus der Dokumentenanalyse und dem Studium weiterer Literatur gewonnenen Einsichten werden in die Analyse miteinbezogen.

### 4.2.3 Umsetzung der neuen Instrumente (StGB, PolG)

#### Offizialisierung

In Bezug auf die Wirkung der Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft stimmten die Einschätzungen der befragten Personen in Stadt und Kanton Bern weitgehend überein, so dass nicht nach Stadt und Kanton unterschieden wird.

Gefragt nach ihrer Beurteilung der Wirkung der Offizialisierung, haben die interviewten Personen die folgenden Punkte als **Stärken** erwähnt:

- Die Offizialisierung hat eine Signalwirkung auf Opfer, Gewalt ausübende Personen und die Gesellschaft. Häusliche Gewalt hat Konsequenzen und ist nicht mehr Privatsache.
- Die Offizialisierung anerkennt die Opfer, nimmt diese ernst und entlastet sie von der Frage, ob sie Anzeige erstatten sollen oder nicht.



- Die Offizialisierung wirkt über das Gesetz und die Justiz direkt auf die tatverdächtige Person ein.
- Häusliche Gewalt wird dank der Offizialisierung systematisch erfasst.

Als **Schwächen** der Offizialisierung wurden folgende Aspekte hervorgehoben:

- Häusliche Gewalt ist auch mit der Offizialisierung kein strafrechtlich definierter Tatbestand.

*„Juristisch ist HG nicht per se als Straftatbestand definiert, sondern der konkrete Tatbestand wie Würgen, Nötigen, Vergewaltigung etc. Hier herrscht weiterer Handlungsbedarf in der Zukunft, nämlich HG strafrechtlich zu definieren.“*

Aussage aus einem Interview

- Vor allem von Seiten der Polizei und Justiz (Untersuchungsrichterämter) wird der grosse zeitliche und administrative Aufwand hervorgehoben, welcher mit der Offizialisierung verbunden ist. Die Offizialisierung bindet viele Ressourcen der Polizei und der Untersuchungsrichterämter, ohne dass deren Personaletat aufgestockt wurde.
- Die Möglichkeit, dass das Opfer eine provisorische Einstellung des Verfahrens beantragen kann, verbunden mit einer sechsmonatigen Widerrufsfrist, wird im Zusammenhang mit der Offizialisierung stark hinterfragt.
- Einzelne Aussagen weisen darauf hin, dass die Offizialisierung durch die Polizei zu wenig konsequent gehandhabt wird.
- In Bezug auf die Opfer wird einerseits gesagt, dass die Offizialisierung manchmal zu hohe Erwartungen bei den Opfern weckt. Andererseits wird auch befürchtet, dass die Offizialisierung abschreckend auf Opfer wirken könnte, weil vor allem im Wiederholungsfall aus Furcht vor der ganzen „Maschinerie des Offizialdelikts“ darauf verzichtet werden könnte, die Polizei beizuziehen resp. Meldung zu machen.
- Die Offizialisierung wirkt nur bei Gewalt ausübenden Personen, welche Respekt vor Recht und staatlicher Autorität haben.
- Die z.T. grosse zeitliche Verzögerung zwischen Anzeige und deren gerichtlicher Beurteilung schwächt die beabsichtigte Wirkung der Offizialisierung.

*„Wenn eine Straftat gemäss Offizialisierung vorliegt, dann merkt der Täter – nach dem Polizeieinsatz – oft erst Monate später wieder etwas, nämlich wenn die Justiz ihn vorlädt.“*

Aussage aus einem Interview

## Kommentar

Die Offizialisierung wird von allen Seiten begrüsst und als wirksames Instrument geschätzt. Als Schwachstelle erweist sich die Handhabung der Verfahrenseinstellung. In einem Fall stellte sich auch bei den Opferbefragungen heraus, dass eine betroffene Frau um die Einstellung des Verfahrens ersucht hatte. Obwohl dies mit Unterstützung einer Beratungsstelle veranlasst wurde, erscheint die bewilligte Einstellung fragwürdig. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers muss der Einstellungsantrag durch das Opfer aus freiem Willen erfolgen, ohne Druck und Zwang. Das Verfahren kann aber selbst gegen den Willen des Opfers fortgeführt werden, wenn die Untersuchungsbehörden zum Schluss kommen und begründen, die Voraussetzungen für eine Einstellung seien nicht gegeben.



- Sie sind grundsätzlich positiv zu werten, weil sie eine unmittelbare Wirkung auf den Gewaltausübenden haben.

Als **Schwächen** werden hervorgehoben

- Es wird zu wenig von den neuen polizeilichen Instrumenten Gebrauch gemacht.
- Wie bei der Offizialisierung wirken auch die neuen polizeilichen Instrumente nur bei Gewaltausübenden, welche staatliche Interventionen respektieren.
- Die Wegweisung/Fernhaltung ohne weiterreichende täterbezogene Massnahmen (z.B. Lernprogramme) ist längerfristig wenig wirksam.
- Es existiert keine Vollzugskontrolle nach einer ausgesprochenen Wegweisung/Fernhaltung, so dass Opfer sich oft weiterhin bedroht fühlen.
- Wie bei der Offizialisierung werden auch bei den neuen polizeilichen Instrumenten zum Teil zu hohe Erwartungen bei den Opfern geweckt.

## Kommentar

Dass eher zurückhaltend von den neuen polizeilichen Instrumenten Gebrauch gemacht wird, zeigt sich auch in den verfügbaren Zahlen. Wie in Kapitel 4.1.3 ausgeführt, werden die neuen polizeilichen Instrumente in der Stadt Bern in rund 27% (ohne Angaben zu Festnahmen) und im Kanton Bern in rund 29% der Fälle häuslicher Gewalt angewandt.

Laut der im November 2006 publizierten Studie<sup>35</sup> zur Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht verfügte bereits damals eine grosse Mehrheit der Kantone über gesetzliche Grundlagen bezüglich Fernhaltung/Wegweisung und polizeilichem Gewahrsam in Fällen häuslicher Gewalt. Seit Juli 2007 gibt es schweizweit eine Gewaltschutznorm (Art. 28b ZGB). Diese Norm kommt nach den kurzfristigen Wegweisungen durch die Polizei zur Anwendung, und zwar für das Ersuchen um eine mittelfristige Verlängerung der Wegweisung vor Zivilgericht. Diese schweizweit geltende Gewaltschutznorm unterscheidet sich grundlegend von den kantonalen Normen in den Polizeigesetzen oder im Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich. Die Kantone sind gemäss Artikel 28b ZGB verpflichtet, diese kurzfristigen Massnahmen und deren Ausgestaltung gesetzlich zu regeln. Wissenschaftlich ausgewertete Erfahrungen liegen bisher einzig aus den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden vor<sup>36</sup>. Sie kamen zu ähnlichen Feststellungen, wie sie oben angeführt wurden: Fernhaltung/Wegweisung werden unterschiedlich gehandhabt und isoliert angewandt, haben sie wenig nachhaltige Wirkung.

### 4.2.4 Umsetzung der Interventionsketten des bip

In diesem Kapitel werden vorerst die Interventionsketten in der Stadt und im Kanton Bern dargestellt. Der grösste Unterschied sei hier nochmals in Erinnerung gerufen: In der Stadt Bern übernimmt die KHG die zentrale Rolle der Triage und der Koordination (sie ist im Kapitel 4.2.1 ausführlich dargestellt). Auf kantonaler Ebene weist die Interventionskette diese Aufgaben den RSTA zu. Anschliessend werden die aus den Interviews hervorgegangenen Stärken und Schwächen der Interventionsketten des bip aufgezeigt.

<sup>35</sup> Marianne Schwander (2006): Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht. Hrsg.: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachstelle gegen Gewalt.

<sup>36</sup> Eva Wyss (2005): ebenda, S. 43



Die Handlungsabläufe wie sie im kantonalen und städtischen Ablaufschema skizziert sind, werden in der Praxis auch tatsächlich so umgesetzt. Die Interventionsketten basieren klar auf der Erstintervention durch die Polizei: Ausgehend von einer Meldung bei der Polizei in einem akuten Fall häuslicher Gewalt durch Betroffene, aus deren sozialem Umfeld (Nachbarschaft, Befreundete, Verwandte etc.) oder über die Erstattung einer Anzeige durch das Opfer wird die Interventionskette ausgelöst.

**Polizei: Auf kantonaler Ebene macht die Gemeindepolizei die Erstintervention** (wobei der Nachtdienst oft von der Kantonspolizei wahrgenommen wird), **in der Stadt Bern ist die Stadtpolizei erstintervenierend**. Die Polizei trennt Opfer und Täter, ermittelt, organisiert bei Bedarf medizinische Hilfe und informiert Opfer und Täter über Strafantrag (Art. 30 StGB), Einstellungsmöglichkeit (Art. 55a StGB) sowie über die Möglichkeit der Opferhilfe (Merk- und Meldeblatt) und der Täterberatung und sie überreicht die Notfallkarte des bip. In der Stadt Bern weist die Polizei die Opfer zusätzlich darauf hin, dass die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (KHG) mit ihnen Kontakt aufnehmen wird. Auf kantonaler Ebene wird eine Opfermeldung nur mit Zustimmung des Opfers an die zuständigen Opferhilfeberatungsstellen weitergeleitet<sup>37</sup>. **Die Polizei entscheidet bei ihrer Intervention, ob ein Offizialdelikt vorliegt**. Trifft dies zu, wird der Fall auf kantonaler Ebene der Kantonspolizei übergeben, während in der Stadt Bern die Stadtpolizei zuständig bleibt. Falls Personen mit Ausländerstatus betroffen sind, wird die **Fremdenpolizeibehörde** informiert. Die nachfolgende Anzeige geht an das zuständige Untersuchungsrichteramt. Dies kann bis zu drei Wochen Zeit in Anspruch nehmen. Eine Kopie des Rapports erhalten in jedem Fall die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie in der Stadt Bern zusätzlich die KHG.

**Triage durch KHG / RSTA:** In der Stadt Bern übernimmt in der Folge die KHG die Funktion einer Triagestelle. Sie nimmt umgehend mit den gemeldeten Opfern Kontakt auf und vereinbart in den meisten Fällen ein Beratungsgespräch. Dies dient der Klärung der Situation und stellt die Information und Kontakte mit weiteren beteiligten Stellen sicher. Die KHG berät die Opfer in Bezug auf das weitere Vorgehen. **Im Kanton** nimmt diese Funktion der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin wahr. Diese erstatten Meldung an die Vormundschaftsbehörden, wenn Minderjährige betroffen sind, veranlassen Abklärungs- und oder Betreuungsaufträge durch die zuständigen Gemeindebehörden und überwachen diese. Sie können zudem Massnahmen im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung FFE prüfen und ergreifen.

**Beratungs- und Unterstützungsangebot:** Sozialdienste, Frauenhäuser, spezialisierte Beratungsstellen, anerkannte Opferhilfeberatungsstellen, Vormundschaftsbehörden, Jugendamt, vermittelte Anwältinnen und Anwälte, etc. leisten je nach Situation der einzelnen Opfer ihren Beitrag.

**Justiz:** Liegt ein Offizialdelikt vor, befasst sich das Untersuchungsrichteramt damit. Dabei steht dem Opfer die Möglichkeit zu, eine provisorische Einstellung des Verfahrens zu beantragen, verbunden mit einer sechsmonatigen Widerrufsfrist nach dem Einstellungsentscheid.

## Die Stärken der Interventionsketten

Folgende Stärken werden den Interventionsketten **in Stadt und Kanton Bern** generell zugesprochen:

- Der polizeibasierte Ansatz der Interventionsketten wird von allen Befragten als richtig und gut bewertet.
- Die Interventionsketten haben zu einer Klärung der Rollen und Aufgaben der beteiligten Behörden und Stellen geführt.

---

<sup>37</sup> gemäss Art. 6 Abs. 2 OHG



- Die Interventionsketten haben zu einer Professionalisierung der Arbeit der Intervenierenden bei häuslicher Gewalt geführt.
- Die Opfer sind dank der Interventionsketten besser informiert über die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und können darauf basierend entscheiden.

Speziell für die **Stadt Bern** werden als Stärken hervorgehoben:

- Die Existenz der KHG hat die Abläufe vereinfacht, geklärt und zu einer deutlichen Entlastung des Regierungsstatthalteramtes und der Polizei geführt.
- Die Schaffung der KHG hat ein proaktives Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt ermöglicht. Im Gegensatz zu den Opferhilfeberatungsstellen erhält die KHG sämtliche polizeilichen Meldungen und nimmt telefonisch oder schriftlich mit Opfern Kontakt auf. In über 90% der Fälle führt dies zu einem persönlichen Beratungsgespräch bei der KHG.
- Die Städtische Fachgruppe häuslicher Gewalt bietet ein zusätzliches Informations- und Austauschgremium.
- Die Fremdenpolizei der Stadt Bern handelt weitgehend im Sinne des Opferschutzes. Sie berücksichtigt häusliche Gewalt konsequent als Härtefallkriterium bei betroffenen ausländischen Personen mit zivilstandsabhängigem Aufenthaltsstatus.
- Das Angebot verschiedener professioneller Opferhilfe- und anderer Beratungsstellen.

Zusätzlich werden dem **bip als Ganzem** weitere positive Wirkungen zugeschrieben:

- Das bip hat wesentlich zu einer Sensibilisierung von Behörden und mit häuslicher Gewalt befassten Stellen beigetragen. Es beinhaltet klare Botschaften an Opfer, Gewaltausübende und die Gesellschaft, dass häusliche Gewalt nicht mehr Privatsache ist.
- Das bip hat dazu geführt, dass die bei häuslicher Gewalt involvierten Behörden und Stellen zu einer einheitlichen und umfassenden Definition von häuslicher Gewalt gefunden haben.
- Das bip hat die interdisziplinäre und systematische Zusammenarbeit stark gefördert.
- Der Kantonale Runde Tisch ist ein gutes Instrument, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen und neue Beobachtungen und Entwicklungen zur Sprache zu bringen.
- Der „gelbe Ordner“<sup>38</sup> wird als gutes und sehr hilfreiches Instrument für die Arbeit im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gewertet.

## Die Schwächen der Interventionskette

Als Schwächen der Interventionsketten werden sowohl auf **städtischer wie auf kantonaler Ebene** gewertet:

- Die bis anhin fehlenden Lernprogramme<sup>39</sup> überlassen die Gewaltausübenden sich selbst.
- Zu viel Gewicht liegt auf dem strafrechtlichen Weg bei gleichzeitig geringen Strafen.
- Der Datenschutz erschwert zum Teil die Zusammenarbeit in der Interventionskette.
- In den Interventionsketten fehlen fallbezogenen Feedbackschlaufen, d.h. dass die einen Fall an die nachfolgende Stelle abgebenden Behörden oder Stellen in der Regel nicht wissen, wie die weitere Entwicklung verläuft.
- Es liegt im Rahmen der Interventionskette immer noch zu viel Verantwortung beim Opfer, insbesondere im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens.

<sup>38</sup> Arbeitsgruppe RegierungsstatthalterInnen, Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt bip, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Hrsg.): Was tun bei Gewalt in Partnerschaft, Ehe und Familie. März 2005.

<sup>39</sup> Zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Berichts ist die Aufnahme eines Lernprogramms für Täter ab August 2007 als Teil der Interventionskette geplant.

Speziell auf **kantonaler Ebene** werden folgende Schwächen der Interventionskette genannt:

- Die polizeilichen Zuständigkeiten sind auf kantonaler Ebene komplexer als in der Stadt Bern. Es bestehen zusätzliche Schnittstellen zwischen der jeweiligen Ortspolizeibehörde, der Gemeindepolizei und der Kantonspolizei.
- In ländlichen Gemeinden sind die Zuständigkeiten bezüglich häuslicher Gewalt oft unterschiedlich und werden nicht klar genug wahrgenommen. Die Abläufe sowie die Beratungs- und Hilfsangebote sind nicht in einem wünschbaren Ausmass professionalisiert.
- Die als zentral gedachte Rolle der RegierungsstatthalterInnen wird hinterfragt. Die Auffassungen darüber gehen auseinander und sind personenabhängig.
- Die Interessen und das Wohl der Kinder stehen zu wenig im Vordergrund. Zum Teil werden die zuständigen Vormundschaftsbehörden nicht informiert.

Speziell auf **städtischer Ebene** wird als Schwäche erwähnt:

- StoppMännnergewalt ist bisher kaum in die Interventionskette eingebunden.

Auch auf der Ebene des **bip als Ganzem** werden Schwächen angesprochen:

- Das bip verfügt über zu wenig personelle und finanzielle Mittel, um die angestrebten Ziele erreichen zu können.
- Im ländlichen Raum fehlen institutionalisierte Gefässe für den Informations- und Erfahrungsaustausch, analog zur städtischen Fachgruppe Häusliche Gewalt und zum kantonalen Runden Tisch.
- Im bip ist die Problematik von häuslicher Gewalt unter der ausländischen Bevölkerung konzeptionell zu wenig verankert.
- Männer als Opfer und Frauen als Täterinnen kommen im bip kaum explizit vor und es gibt keine spezialisierten Angebote für sie. In den Statistiken und Studien betrifft dies rund 10% bis 15% der Fälle von häuslicher Gewalt<sup>40</sup>.

*„Wenn die Opfer Frauen sind, klappt der Schutz gut. Opfer sind besser informiert. Für Männer als Opfer hat's nichts.“*

Aussage aus einem Interview

## Kommentar

**Hohe Leistung des bip:** Dem Berner Interventionsprojekt standen ausser der Projektleitungsstelle nur wenige zusätzliche Mittel zur Verfügung und es musste insgesamt mit knappen Ressourcen gearbeitet werden. Zudem ist zu bedenken, dass sich das bip als kantonales Projekt den besonderen Herausforderungen des Kantons Bern als flächenmässig grosser Kanton mit sehr unterschiedlichen Regionen und seiner Zweisprachigkeit stellen muss. Die Leistung, welche mit der Einrichtung der Interventionskette vollbracht wurde, ist deshalb ausgesprochen hoch einzuschätzen. Es ist dem bip gelungen, alle wichtigen in häusliche Gewalt involvierten Stellen an einen Tisch zu bringen, diese auf eine gemeinsame Definition und einheitliche Grundlagen zu verpflichten, Akzeptanz für den polizeibasierten Ansatz herzustellen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, kurz, dass alle am gleichen Strick ziehen.

**Spezielle Stärken in der Stadt Bern:** In der Stadt Bern konnten erheblich mehr finanzielle Mittel eingesetzt werden. Bern verfügt mit der KHG über eine Stelle, welche proaktiv auf die Opfer zugehen kann, was den anerkannten Opferhilfeberatungsstellen verwehrt ist. Der Erfolg ist gross, wenn mit 90% der Opfer nach erfolgtem Polizeieinsatz ein persönlicher

<sup>40</sup> Statistik 2006 der Stadtpolizei Bern. Barbara Baumgartner-Wüthrich (2007): ebenda, S. 19



Kontakt zu Stände kommt und weitergehende und koordinierende Hilfe vermittelt wird. Zudem bleibt die Stadtpolizei auch nach der Feststellung eines Offizialdelikts zuständig, was bei den ländlichen Ortspolizei- und Gemeindebehörden nicht der Fall ist.<sup>41</sup> Die Wege sind in der Stadt kürzer, sowohl im wörtlichen wie im übertragenen Sinn. Einerseits sind für die Opfer häuslicher Gewalt professionelle Angebote wie KHG, der rechtsmedizinische Dienst und andere Hilfsangebote in unmittelbarer Nähe, was in den ländlichen Gebieten des weitläufigen Kantons Bern oft nicht der Fall ist. Andererseits konnte auch die Zusammenarbeit und Vernetzung durch die KHG und die Städtische Fachgruppe gegen häusliche Gewalt engmaschiger gestaltet werden.

**Täterseitig** liegt heute grosses Gewicht auf dem strafrechtlichen Weg. In der Interventionskette werden die Gewalt ausübenden Personen bis zu einer allfälligen Verhandlung sich selbst überlassen. Selbst wenn es zu einer Verurteilung kommt, fallen die Strafen gering aus. Diese Feststellung wird erhärtet durch die bereits zitierte Studie<sup>42</sup>: Wurde eine Anzeige aufrechterhalten, so kam es in insgesamt 34.6% der abgeschlossenen Verfahren zu einem Schuldspruch (Strafmandate der Untersuchungsrichterämter und Schuldsprüche der Gerichte). In vielen Fällen wird eine Geldstrafe ausgesprochen, was sich wiederum negativ auf die Opfer auswirken kann, insbesondere, wenn diese über das Haushaltsbudget finanziert werden muss.

Auch die befragten Opfer vermissen täterseitige Massnahmen, welche positive Entwicklungen beim Gewaltausübenden ermöglichen könnten.

*„Mein Mann ist krank, sehr krank, er müsste psychologisch abgeklärt werden und dann die nötige Hilfe bekommen.“*

*„Mein Mann ist krank und niemand „zwingt“ ihn, sich Hilfe zu holen.“*

Aussagen von Opfern

Es braucht entsprechend dringend Formen der Beratung und Betreuung von Gewaltausübenden, ohne jedoch die strafrechtlichen Massnahmen zu hinterfragen. Denkbar wäre hier die gesetzliche Verpflichtung der Gewaltausübenden zur Auseinandersetzung mit ihrem gewalttätigen Verhalten. Dazu müssten einerseits eine unmittelbar nach der Tat einsetzende proaktive Kontaktaufnahme ermöglicht werden, ein Mindestmass an Beratung verpflichtend sein sowie eigentliche Lernprogramme verordnet werden können.

Die **Kommunikation** innerhalb und ausserhalb der Interventionskette weist Schwächen auf mehreren Ebenen aus. So fehlen in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern Runde Tische analog zum Kantonalen Runden Tisch und zur Städtischen Fachgruppe. Das würde mithelfen, die Spannungen und unterschiedlichen Vorstellungen zwischen den Akteuren in ländlichen Gebieten abzubauen.

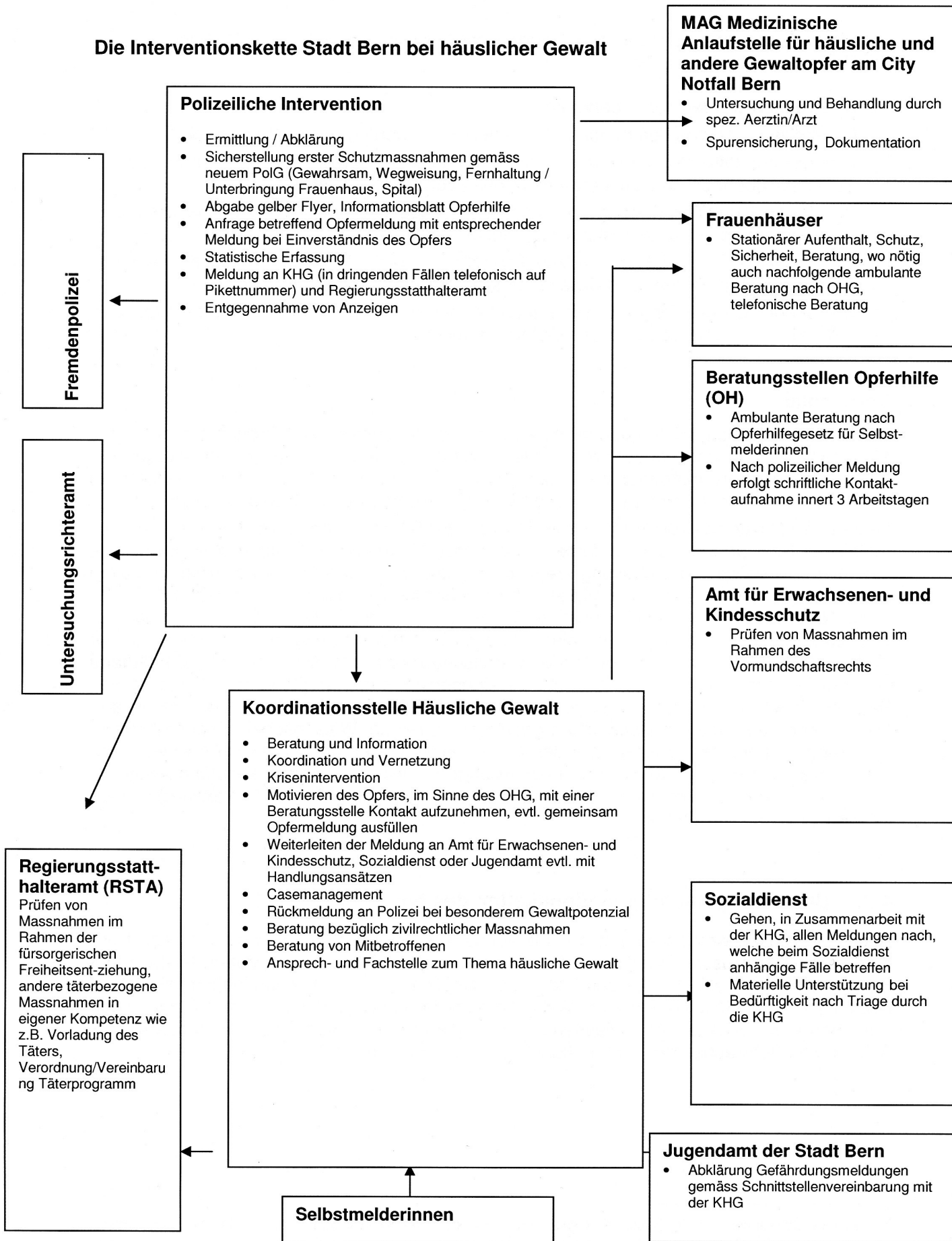
Das Fehlen von Feedbackschleifen in Bezug auf die Fallabwicklung trägt zu Frustrationen bei und droht die Motivation der beteiligten Stellen zu untergraben. Hier könnten unter anderem exemplarische Fallbesprechungen in anonymisierter Form Gegensteuer geben. Es geht auch darum, zu einer „lernenden“ Interventionskette zu werden, in der Wissen vermittelt und aus Erfahrungen Schlüsse gezogen werden können.

In der Öffentlichkeitsarbeit müssen neue Anstrengungen unternommen werden. Sowohl von Behörden wie auch von Opferseite her wird die mangelnde Bekanntheit der Interventionskette beklagt.

<sup>41</sup> Diese Situation wird sich mit der Einführung der Einheitspolizei ändern.

<sup>42</sup> Barbara Baumgartner-Wüthrich (2007): ebenda, S. 21.

# Die Interventionskette Stadt Bern bei häuslicher Gewalt





## Die kantonale Interventionskette bei häuslicher Gewalt

